

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bürgeramt	Manja Kehr	26.06.2015	15/30/091

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Vorberatung	Gremium SA	Sitzungstermin 08.07.2015	Status Öffentlich
Vorberatung	НА	24.09.2015	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	08.10.2015	Öffentlich

Bezeichnung: Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirates und entsprechende Richtlinie

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirates und die entsprechende Richtlinie.

Problembeschreibung/Begründung:

Auf Anregung der Zählgemeinschaft SPD/ Grüne soll ein Kinder- und Jugendbeirat für die Stadt Ostseebad Kühlungsborn eingerichtet werden. Die Kinder und Jugendlichen des Ortes sollen die Gelegenheit bekommen, an der Stadtentwicklung mitzuwirken und neue Ideen einzubringen. Über einen Beirat ist eine solche Gelegenheit gegeben.

Finanzielle Auswirkungen? <u>Nein</u>

Anlagen:

Richtlinie des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Richtlinie des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Präambel

Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft. Der Kinder- und Jugendbeirat soll

- b die Interessen sämtlicher Kühlungsborner Kinder vertreten und publik machen.
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungs- und Entscheidungsprozessen in Kühlungsborn ermöglichen und sicherstellen.
- > zur politischen Aufkläung beitragen
- ragbare Verbindungen zwischen der Erwachsenen- und Kinder- und Jugendwelt finden, schaffen und ausbauen.

Die vielen verschiedenen Absichten und Ansichten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden demokratisch behandelt und das Herbeiführen eines Kompromisses wird angestrebt. Dadurch bildet der Kinder- und Jugendbeirat eine in sich geschlossene Einheit, die handlungsstark genug ist, die Interessen von Kindern und Jugendlichen erfolgreich zu vertreten.

§1 Ziele, Aufgaben und Rechte des Kinder- Jugendbeirates

- Ziel des Kinder- und Jugendbeirates ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Kühlungsborner Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen durchzusetzen, um Kühlungsborn auf seinem Weg zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt voranzubringen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Anregungen und Wünsche der Kühlungsborner Kinder und Jugendlichen entgegenzunehmen. In Arbeitskreisen können Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die als Anträge im Kinder- und Jugendbeirat eingebracht werden.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat soll bei Maßnahmen der Verwaltung und der Stadtvertretung, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt werden.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist berechtigt, Anträge und Anregungen an die Stadtvertretung und die jeweiligen Ausschüsse zu richten.

Zusammensetzung

- (1) Die Vertreter für den Kinder- und Jugendbeirat werden vom Schülerrat oder von allen Schülern, die auch Einwohner der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sind, der Klassen 5 bis 12 des Schulzentrums und Lehrlingen in freier und demokratischer Wahl gewählt. Je 3 Vertreter pro Jahrgangsstufengruppe (Klasse 5 bis 7, Klasse 8 bis 10 und Klasse 11 bis 12 und Lehrlingen bis 21 Jahren) werden entsandt. Aus ihrer Reihe bestimmen sie ein Sprecherteam (2 Vertreter), das die Versammlung leitet.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird vom Regionalkreis der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unterstützt. Der/die Sozialarbeiter/in der Schule, ein/e Sozialarbeiter/in des Jugendclubs sowie der/die Bürgeramtsleiter/in und der/die Leiter/in des Sozialausschusses können an den Beratungen des Kinder- und Jugendbeirates beratend teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§3 Wahlperiode

- (1) Die Wahlzeit für die Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates beträgt zwei Schuljahre. Ihre Wahl erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn.
- (2) Eine Wiederwahl ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 beliebig oft möglich.

§4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden mindestens halbjährlich statt.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet in seinen Sitzungen über eingereichte Anträge und Anliegen.
- (4) Anträge gelten als angenommen, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet wurden.
- (5) Das Sprecherteam leitet die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates.
- (6) Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen erfolgt der Ausschluss aus dem Kinderund Jugendbeirat. Ein neuer Vertreter kann entsendet werden.

§5 Arbeitskreise

- (1) Für besondere Themenkreise kann die Bildung von Arbeitskreisen erfolgen.
- (2) Die Arbeitskreise haben das Recht, Anträge an den Kinder- und Jugendbeirat zu stellen und sind an seine Beschlüsse gebunden.

§6 Sprecherteam und Sprecher

- Das Sprecherteam hat die Aufgabe, die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates thematisch und organisatorisch vorzubereiten. Es legt die Tagesordnung fest.
- (2) In Ausnahmefällen ist das Team berechtigt, Eilbeschlüsse zu fassen. In der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates müssen diese Beschlüsse vom Beirat mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.
- (3) Nach Außen wird der Kinder- und Jugendbeirat in erster Linie durch seine beiden Sprecher vertreten.

§7 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt sofort nach Veröffentlichung in Kraft.

Kühlungsborn, den 00.00.2015

gez.

Rainer Karl

Bürgermeister

(Siegel)